

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den
Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden
Altenkirchen-Flammersfeld, Rengsdorf und Puderbach**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel
Abteilung Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Horhausen-Willroth-Krunkel
Aktenzeichen:81079-HA10.2

56410 Montabaur, 02.05.2023
Bahnhofstraße 32
Telefon: 02602/9228-0
Telefax: 02602/9228-1800
Internet: www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Horhausen-Willroth-Krunkel

Ladung

**zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag 3 geänderten Flurbereinigungsplanes
und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes**

I.

Im **Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Horhausen-Willroth-Krunkel**, Landkreis Altenkirchen (WW), wird den Beteiligten der durch den **Nachtrag 3** geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

am Freitag, dem 26. Mai 2023,

vormittags von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr

**im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel,
Dienstsitz Tiergartenstraße 19, 56410 Montabaur –Zimmer 103-**

bekannt gegeben.

Der durch den Nachtrag 3 geänderte Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung und zur Erteilung von Auskünften steht Ihnen

Frau Regina Baumann 02602/9228-1303 regina.baumann@dlr.rlp.de

vom Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel **bereits ab sofort** und zu den oben genannten Zeiten auch **telefonisch** als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Jeder vom Nachtrag 3 betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II.

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag 3 geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Freitag, dem 26. Mai 2023, vormittags um 11:30 Uhr,

**im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel,
Dienstszitz Tiergartenstraße 19, 56410 Montabaur –Zimmer 103-**

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch den Nachtrag 3 geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder zum Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift **beim DLR Westerwald-Osteifel – Bahnhofstraße 32 – 56410 Montabaur** erheben.

Die zum Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche werden in eine Niederschrift aufgenommen.

Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen vor dem Anhörungstermin sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche beabsichtigen, brauchen die Anhörung nicht wahrzunehmen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke stehen im Internet unter www.dlr.rlp.de > Direkt zu: Bodenordnungsverfahren > 81079 Horhausen-Willroth-Krunkel am Ende der Homepage zum Download bereit. Vollmachtsvordrucke können auch telefonisch, schriftlich oder per E-Mail beim DLR angefordert werden. Sie sind auch beim Termin am 26.05.2023 in Montabaur erhältlich.

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den Erläuterungen in den Öffentlichen Bekanntmachungen.

III.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Flurstücken erfolgt zu den Zeitpunkten der Überleitungsbestimmungen vom 27.09.2018 bezogen auf das Jahr 2023 soweit im Einzelfall nichts abweichendes festgesetzt ist bzw. soweit sich die Beteiligten nicht anderweitig einigen.

Im Auftrag

-gez. S. Turck-

Sebastian Turck
(Vermessungsdirektor)